

**Satzung vom 9. Mai 2025
zur 3. Änderung
der Studien- und Prüfungsordnung
der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen
Besonderer Teil für den Bachelorstudiengang
Immobilienwirtschaft (B.Sc.)
vom 13. Juli 2016**

Rechtsgrundlage

Aufgrund von § 8 Abs. 6 in Verbindung mit § 30 Abs. 1 und § 32 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. 2005, S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 17. Dezember 2024 (GBl. 2024 Nr. 114) hat der Senat der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen am 10. April 2025 die nachstehende Änderungssatzung zur Studien- und Prüfungsordnung vom 13. Juli 2016, zuletzt geändert am 2. November 2016 und am 21. November 2017, beschlossen.

Artikel 1

(1) In 1. Einzelregelungen werden folgende Punkte geändert:

1.) 1.1 Studienaufbau

Die Zahlen „4“ und „2“ in Satz 1 werden ersetzt durch: „vier“ und „zwei“.

Folgender Satz wird gestrichen:

„Zu den Prüfungen des Vertiefungsstudiums werden Studierende auch dann zugelassen, wenn sie noch offene Modulprüfungen aus dem Grundlagenstudium haben.“

2.) 1.2 praktisches Studiensemester

Satz 1 wird gestrichen und ersetzt durch:

„Das praktische Studiensemester ist im 5. Semester zu absolvieren. Der Umfang der zu erbringenden Präsenztage (nach Abzug von eventuellen Fehltagen), ist in § 3 Abs. 7 SPO-AT festgelegt. Bestandteil des praktischen Studiensemesters ist eine begleitende Lehrveranstaltung.“

In Satz 2 werden die Worte „mindestens 20 Wochen“ gestrichen.

Folgender Satz wird gestrichen:

„Bestandteil des praktischen Studiensemesters ist das Praktikanten-Begleitseminar, das didaktisch in ein Vor- und Nachbereiterseminar aufgeteilt wird.“

Satz 4 wird gestrichen und ersetzt durch:

„Näheres ist in den Richtlinien für das praktische Studiensemester der Fakultät Wirtschaft und Recht erläutert.“

Die letzten beiden Sätze: „Ein Erlass des praktischen Studiensemesters befreit nicht von den zum praktischen Studiensemester gehörenden Modulen. Diese Prüfungsleistungen sind zu erbringen.“ werden gestrichen

und ersetzt durch:

„Ein Erlass der Studienpraxis befreit nicht von der Prüfungsleistung gemäß Modul 404-043.“

3.) 1.3 Auslandsstudium

In Satz 2 werden nach „gleichwertige Studienleistungen“ die Worte „nach § 18 Abs. 1 SPO-AT“ eingefügt.

4.) 1.5 Vertiefungsstudium

Folgende Sätze werden gestrichen:

„Für den Fall, dass mehr als 25 Studierende ein Modul bzw. Programm belegen, kann von der Studiengangleitung eine Zulassungsregelung getroffen werden. Bei der Wahl von Modulen aus anderen Studiengängen sind die jeweiligen Zulassungsregelungen zu beachten.

Gibt es weniger als acht Anmeldungen zu einem Modul, findet das Modul nicht statt. Innerhalb eines Jahres werden alle vier Module eines Programmes angeboten.“

und ersetzt durch:

„Innerhalb eines Jahres werden die Module des Vertiefungsprogramms mindestens einmal angeboten. Es können immer nur die Module gewählt werden, die im Semester angeboten werden. Gibt es weniger als 8 Anmeldungen zu einem Modul aus dem Vertiefungsprogramm, findet das Modul nicht statt.“

5.) 1.6 Modulprüfungen

Kompletter Absatz wird ersetzt durch:

„Der erfolgreiche Abschluss aller Modulprüfungen des Grundlagenstudiums ist keine Voraussetzung für die Anmeldung von Prüfungsleistungen im Vertiefungsstudium. Lediglich die Anmeldung zur Bachelorarbeit setzt den erfolgreichen Abschluss des Grundlagenstudiums voraus.

Sind die offenen Prüfungen aus dem Grundlagenstudium durch eine Studienverlaufsänderung mit Auslandsaufenthalt bedingt, kann der Prüfungsausschuss eine Sondergenehmigung erteilen.

Die Bearbeitungsdauer der Bachelorarbeit wird auf 4 Monate festgelegt.

Eine Modulprüfung kann nur als Ganzes wiederholt werden. Eine Wiederholung von Teilen ist ausgeschlossen.“

(2) In 2. Module und Modulprüfungen werden folgende Punkte geändert:

Tabelle 1

Modul „404-025 V. Praktisches Studiensemester/Begleitseminar“ wird gestrichen

und folgende Module neu aufgenommen:

„404-042 V.1 Studienpraxis V.1 *Guided practical project*“ mit CR „20“, SWS „1“ und Bemerkungen „siehe Richtlinie der Fakultät“

„404-043 V.2 Theoretische Arbeit im praktischen Studiensemester / Begleitseminar V.2 *Internship Research Paper / Accessory Courses*“ mit CR „10“, SWS „2“, Modulprüfung „StA“ und Bemerkungen „siehe Richtlinie der Fakultät“

Die Summen in der Tabelle werden angepasst.

Tabelle 3.2 Bachelorprüfung

Modul „404-025 V. Praktisches Studiensemester“ wird gestrichen

und folgende Module neu aufgenommen:

„404-042 V.1 Studienpraxis mit CR „20“

„404-043 V.2 Theoretische Arbeit im praktischen Studiensemester / Begleitseminar mit CR „10“ und Notengewichtung „5“

Die Summen in der Tabelle werden angepasst.

Artikel 2

Inkrafttreten

Die Änderung der Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung zum 1. März 2025 in Kraft und gilt für alle Studierende, die das Studium im SoSe 2024 begonnen haben. Die Regelungen in Art. 1 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 (1.2. praktisches Studiensemester, Tabelle 1 und Tabelle 3.2 Bachelorprüfung des Besonderen Teils - neue Fassung) gelten für alle Studierenden, die im Sommersemester 2025 im 4. Fachsemester sind.

Nürtingen, den 9. Mai 2025

ZPA / aendsatz 3_ba_immob
Stand: 09.05.2025

gez. Prof. Dr. Andreas Frey
Rektor